

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

2001

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Verwaltungsanordnung über die Mietwerte Vom 12. Dezember 2000	30
	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung Vom 7. November 2000	30
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee	31
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung des Pädagogischen Werkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf	31
	1. Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese Vom 22. Dezember 2000	33
	Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg Vom 1. Dezember 2000	36
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Norderstedt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalom Norderstedt sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt	42
	Beschluss über den Haushalt des Kirchenkreises Stormarn für das Rechnungsjahr 2001 Vom 29. November 2000	43
	Pfarrstellenerrichtung	45
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	45
IV.	Stellenausschreibungen	47
V.	Personalnachrichten	49
VI.	Beilage Inhaltsverzeichnis 2000	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Verwaltungsanordnung über die Mietwerte

Vom 12. Dezember 2000

Das Nordelbische Kirchenamt hat gemäß Artikel 102 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gemäß § 7 der Pastoratsvorschriften vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26) werden wie folgt erhöht:

für Wohnungen,

- 1.) bezugsfertig bis zum 31. 3. 1924,
von 5,30 DM auf 5,62 DM,
- 2.) bezugsfertig vom 1.4.1924 bis 20.6.1948,
von 6,01 DM auf 6,37 DM und
- 3.) bezugsfertig seit 21.6.1948
von 7,84 DM auf 8,31 DM

monatlich je Quadratmeter.

§ 2

Für Garagen ist die ortsübliche Nutzungsentschädigung neben der Dienstwohnungsvergütung zu erheben.

§ 3

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verwaltungsanordnung über die Mietwerte vom 20. Januar 1998“ (GVOBl. S. 70) außer Kraft. Nach einer Laufzeit von drei Jahren sollen die Mietwerte entsprechend der Entwicklung der entsprechenden Preisindizes für die Wohnungsmieten, mindestens jedoch um sechs Prozent, angepaßt werden.

Kiel, den 12. Dezember 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Prof. Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 3550 – P R II/B VI

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Bundesregierung hat die Änderung der Sachbezugsverordnung (Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung) für das Kalenderjahr 2001 verordnet (BGBl. 2000 S. 1500).

Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Schmar

Az.: 3410-0-D 11

*

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung Vom 7. November 2000

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „366“ durch die Zahl „370,40“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „80“ durch die Zahl „81,00“ und jeweils die Zahl „143“ durch die Zahl „144,70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „355“ durch die Zahl „359,00“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,65“ durch die Zahl „5,80“ und die Zahl „4,65“ durch die Zahl „4,80“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „260“ durch die Zahl „290,00“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,50“ durch die Zahl „4,80“ und die Zahl „3,90“ durch die Zahl „4,10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2001“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. November 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung
des Kaufkraftausgleichs in Übersee**

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 07. Februar 1984 (GVOBL. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für PNG, Tanzania und Dm. Rep. Kongo wie folgt neu festgesetzt:

PNG (Papua – Neuguinea)	ab 01.07.1999	0 %
Tanzania	ab 01.09.2000	7,6 %
Dm. Rep. Kongo	unverändert ausgesetzt	

Jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrage
Schmar

Az.: 2510-7-D 11

Bekanntmachungen

**Satzung des Pädagogischen Werkes
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Niendorf**

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf ist mit Schreiben vom 08. Januar 2001 Az.: 4891/E5 durch das Nordelbische Kirchenamt gem Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung genehmigt worden.

Kiel, 08.01.2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Kunst

Az.: 4891/E5

*

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf beschließt aufgrund von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Satzung:

**Satzung des Pädagogischen Werkes
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Niendorf**

Vom 09. Dezember 2000

Präambel

Im Sinne einer lebensbegleitenden Kirche soll die Zusammenarbeit der bildungs- und beratungsorientierten Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises Niendorf in einem Werk weiterentwickelt werden.

Durch die Arbeit des Werkes soll das Evangelium in Wort und Tat verkündet werden, indem Glauben gelebt, Gottesdienst gefeiert, Gemeinschaft erfahren, Menschen in besonderen Lebenslagen geholfen und christliche Verantwortung in der Gesellschaft wahrgenommen wird.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Kirchenkreis Niendorf bildet nach Artikel 30 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ein Pädagogisches Werk.

Es trägt den Namen: Pädagogisches Werk des Kirchenkreises Niendorf.

(2) Es hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Rechtsstatus

(1) Das Pädagogische Werk ist ein unselbständiges Werk des Kirchenkreises Niendorf nach Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Es verwaltet die ihm zugewiesenen Mittel in eigenständiger Verantwortung.

(3) Der Kirchenkreis Niendorf ist Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Werkes. Das Pädagogische Werk nimmt im Auftrag des Kirchenkreises Niendorf die Funktion des Anstellungsträgers für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Auftrag

(1) Das Pädagogische Werk nimmt entsprechend Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 43 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für den Kirchenkreis Niendorf beratende und begleitende Aufgaben wahr. Das Pädagogische Werk ist mitverantwortlich für innovative Entwicklungen in den Kirchengemeinden, in den Regionen und im Kirchenkreis.

Dies geschieht in eigenständiger Verantwortung des Pädagogischen Werkes und durch besonderen Auftrag der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Das Pädagogische Werk arbeitet mit den Kirchengemeinden und Regionen nach Artikel 57 der Verfassung, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises, den Diensten, Werken und Einrichtungen anderer Kirchenkreise und der Nordelbischen Kirche, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen und Behörden sowie mit freien Trägern der kulturellen und sozialen Arbeit zusammen.

(3) Das Pädagogische Werk ist besonders beauftragt mit:

- a) einer Dienstleistungsfunktion, um die Kirchengemeinden und Regionen bei der Arbeit zu unterstützen und zu ergänzen,
- b) einer Fortbildungsfunktion, um haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortzubilden,
- c) einer Wächterfunktion, um Themen und Projekte aufzugreifen und Impulse zu geben,
- d) einer Ergänzungsfunktion als „Gemeinde auf Zeit“ für Menschen, die keinen Ortsgemeindebezug haben oder haben wollen.

§ 4 Gliederung

(1) Das Pädagogische Werk gliedert sich in Einrichtungen. Soweit nordelbische Ordnungen in ihrem Aufgabengebiet die Organisation einzelner Arbeitszweige den Kirchenkreisen zuweisen, nehmen die entsprechenden Einrichtungen diese Aufgaben auf Kirchenkreisebene wahr.

(2) Einrichtungen des Pädagogischen Werkes sind:

- a) das Altenwerk,
- b) die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit,
- c) die Familienbildung und Müttergenesung,
- d) das Frauenwerk,
- e) das Jugendwerk,
- f) die Kindergartenfachberatung.

Weitere Einrichtungen können durch die Kirchenkreissynode geschaffen werden.

(3) Über die Zuordnung von Arbeitsbereichen zu den Einrichtungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 5 Finanzierung, Haushalt, Geschäftsjahr

(1) Die Arbeit des Pädagogischen Werkes wird finanziert durch:

- a) Zuweisungen aus dem Haushalt des Kirchenkreises Niendorf,
- b) Zuwendungen und Leistungen Dritter aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie auf freiwilliger Basis,
- c) Leistungsentgelte, Beiträge und Gebühren,
- d) Sammlungen, Spenden und Kollekten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Wirtschaftspläne mit dem Stellenplan sind ein Anhang zum Haushaltsplan des Kirchenkreises Niendorf.

§ 6 Organe

Organe des Pädagogischen Werkes sind:

- a) das Kuratorium,
- b) die Konferenz der Einrichtungen als Geschäftsführung.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Es tagt mindestens viermal im Jahr. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Kuratoriumsmitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es verlangen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kirchenkreisvorstand berufen, davon mindestens ein Mitglied aus der Mitte des Kirchenkreisvorstandes.

Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt nach Artikel 118 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 6 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums sind spätestens 6 Monate nach der Konstituierung des Kirchenkreisvorstandes zu berufen.

Dem Kuratorium dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Werkes angehören.

Der Kirchenkreisvorstand beruft zusätzlich drei stellvertretende Mitglieder, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung.

(4) Die Pröpstin oder der Propst nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie oder er nicht Mitglied nach Absatz 2 ist.

(5) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt die Sprecherin oder der Sprecher der Konferenz der Einrichtungen (§ 9 Absatz 2) mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium kann die Teilnahme durch Beschluss ausschließen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Konferenz der Einrichtungen.

Das Kuratorium lässt sich über alle wesentlichen Angelegenheiten des Pädagogischen Werkes berichten.

(2) Das Kuratorium beschließt über

- a) Grundsätze der Bildungs- und Beratungsarbeit des Kirchenkreises,
- b) die Organisations- und Leitungsstruktur,
- c) die Geschäftsordnung des Kuratoriums und den Geschäftsverteilungsplan für die Konferenz der Einrichtungen,
- d) die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Ausnahme der Leitungskräfte
- e) die Regelung der Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen,
- f) die Durchführung von Bauvorhaben,
- g) die Förderung und Koordination der bildungs- und beratungsorientierten Arbeit in den Kirchengemeinden und Regionen,
- h) den Jahresbericht des Pädagogischen Werkes.

(3) Das Kuratorium berät und schlägt dem Kirchenkreisvorstand vor:

- a) die Errichtung, Beendigung oder Aufgabenänderung von Einrichtungen,
- b) die Finanzierung von Bauvorhaben,

- c) die Wirtschaftspläne, den Stellenplan sowie die Jahresabschlüsse,
 d) die Aufnahme von Krediten sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.

(4) Das Kuratorium wirkt mit bei der Besetzung der Stellen für die Leitungskräfte.

(5) Das Kuratorium nimmt die Aufgaben aller bei den Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 gebildeten Gremien wahr. Ausgenommen sind die Aufgaben solcher Gremien, die durch Nordelbische Ordnungen zwingend vorgeschrieben sind.

§ 9

Zusammensetzung der Konferenz der Einrichtungen

(1) Die Leiterinnen und die Leiter der Einrichtungen bilden die Konferenz der Einrichtungen. Die Leiterinnen und die Leiter können sich vertreten lassen.

(2) Zur Vertretung nach außen benennt die Konferenz für einen in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitraum eine Sprecherin oder einen Sprecher für das Pädagogische Werk. Die Konferenz regelt die Stellvertretung.

§ 10

Aufgaben der Konferenz der Einrichtungen

(1) Die Konferenz der Einrichtungen leitet das Pädagogische Werk in eigener Verantwortung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung unter Beachtung der Geschäftsordnung (Geschäftsführung).

(2) Sie vertritt das Pädagogische Werk als Ganzes im kirchlichen wie im außerkirchlichen Bereich.

(3) Hierzu gehören besonders folgende Aufgaben:

- a) Ausrichtung der Arbeit des Pädagogischen Werkes am kirchlichen Auftrag,
- b) Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Kuratoriums,
- c) rechtzeitige Planung und Durchführung der für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen Manahmen,
- d) Vertretung in nordelbischen und anderen Fachgremien,
- e) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pädagogischen Werk,
- f) Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle grundsätzlichen Angelegenheiten.

Die Konferenz der Einrichtungen kann einzelne Aufgaben delegieren.

(4) Die Konferenz berät das Kuratorium und kann Anregungen geben. Sie fördert im Sinne von § 3 Absatz 3 gemeinsame Aktivitäten der einzelnen Einrichtungen.

(5) In Angelegenheiten ihrer Fachbereiche nehmen die Einrichtungen die Aufgaben nach Absatz 3 Buchstabe a) bis d) selbstständig wahr, soweit nichts Anderes durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelentscheidung der Konferenz der Einrichtungen bestimmt ist.

§ 11

Aufsicht

Die Aufsicht über das Pädagogische Werk führt der Kirchenkreisvorstand.

§ 12

Übergangsregelung

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung berichtet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kurato-

riums und der Konferenz der Einrichtungen der Kirchenkreissynode über die gemachten Erfahrungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese

Vom 22. September 2000

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese hat am 28. November 2000 die nachstehende Satzung zur Änderung der Finanzsatzung beschlossen. Das Nordelbische Kirchenamt hat die Änderungssatzung mit Schreiben vom 2. Januar 2001 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 2. Januar 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 84101 Blankenese – R1

*

1. Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese

Vom 22.12.2000

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese hat am 28.11.2000 aufgrund von Art. 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V.m. § 11 Finanzgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.2000 (GVOBl. 2000 S. 30) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „bis zum 30.06.2001“ durch die Angabe „bis auf weiteres“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 22.12.2000

(Unterschriften)

*

Da im Text der Finanzsatzung bei der letzten vollständigen Bekanntmachung (GVOBl. 2000, S. 30) layoutbedingt einige Fehler in den Bezeichnungen der Paragraphen und Absätze enthalten waren, wird der sich nach der vorstehenden Änderungssatzung ergebende neue Wortlaut der Finanzsatzung des Kirchenkreises Blankenese nachfolgend erneut bekanntgegeben.

Kiel, den 2. Januar 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 84101 Blankenese – R 1

Satzung zur Durchführung des Finanzgesetzes
im Kirchenkreis Blankenese

§ 1

Die dem Kirchenkreis nach dem Finanzgesetz vom 28.05.1978 in der jeweils geltenden Fassung zufließenden Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen werden im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen und von diesem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach dem Bedarf verteilt.

§ 2

(1) Der Kirchenkreisvorstand veranschlagt die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und stellt sie in den Entwurf des Haushaltsplanes des Kirchenkreises ein. Er orientiert sich dabei an einem von der Kirchenkreissynode im voraus zu beschließenden Schlüssel.

(2) Mit der Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises entscheidet die Kirchenkreissynode sowohl über die Zuweisungen an die Kirchengemeinden als auch über die Bereitstellung von Mitteln für die Aufgaben des Kirchenkreises sowie des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Blankenese e.V. und entspricht der Umlageanforderung der Kirchenkreisverbände EZR und HH.

(3) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne dem Kirchenkreisvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor.

§ 3

(1) Bei der Feststellung ihres eigenen Haushaltsplanes legen die Kirchengemeinden die im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesene Zuweisung zugrunde.

(2) Die Kirchengemeinden weisen alle Einnahmen – auch Erträge aus dem Kirchenvermögen und aus Rücklagen – in ihrem Haushaltsplan aus. Sie dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Ausgaben tätigen und keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

(3) Die Einnahmen der Kirchengemeinden aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden werden bei der Berechnung der Zuweisungen nicht berücksichtigt. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen (Pfarrland und Pfarrwald) dienen der Mitfinanzierung der Pfarrbesoldungsaufwendungen und sind zweckentsprechend dafür einzusetzen.

§ 4

(1) Neben dem Haushaltsplan stellen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden jeweils für die zwei nachfolgenden Jahre einen mittelfristigen Finanz-, Personal- und Investitionsplan auf.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung über die Haushaltspläne gelten entsprechend.

§ 5

(1) Für den Bereich des Kirchenkreises sollen eine Allgemeine Rücklage und ein Baufonds gebildet werden.

(2) Die Allgemeine Rücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen, und unvorhersehbare Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Über ihre Inanspruchnahme entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(3) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über seine Inanspruchnahme entscheidet die Kirchenkreissynode. Die Beantragung von Zuschüssen der Nordelbischen Kirche bleibt davon unberührt.

§ 6

Die im Wege des Vorwegabzuges einbehaltenen Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises, die Mittel für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Kirchengemeinden werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinden bereitgestellt. Die Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren werden nachrichtlich in den Erläuterungen der Haushaltspläne der Kirchengemeinden ausgewiesen.

§ 7

(1) Der Kirchenkreis bildet einen Fonds, aus dem zusätzliche Arbeitsplätze finanziert werden. Über Anträge aus den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Dieser Fonds wird gespeist aus Mitteln, die bei den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis eingespart werden, wenn die Besoldung von Pastorinnen und Pastoren oder Beamtinnen und Beamten bzw. die Vergütung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher bzw. tariflicher Bestimmungen im Interesse der Arbeitsplatzbeschaffung gesenkt wird.

§ 8

(1) Die Kirchengemeinden können gegen den Beschluß der Kirchenkreissynode über die Feststellung des Haushaltsplans Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für begründet, so legt er ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vor.

(3) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für unbegründet, so teilt er das der Kirchengemeinde innerhalb eines Monats mit und fügt seine Stellungnahme bei. Die Kirchengemeinde kann wiederum innerhalb eines Monats verlangen, daß ihr Einspruch unverzüglich der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vorgelegt wird.

(4) Die erneute Entscheidung der Kirchenkreissynode ist endgültig.

§ 9

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann den Kirchengemeinden Richtlinien erteilen für:

a) die Aufstellung der Haushaltspläne

- b) die Errichtung und Bewertung von Personalstellen
- c) die Aufnahme von Darlehen
- d) die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben
- e) andere Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in sonst geeigneter Weise Angelegenheiten des Finanzwesens im Bereich des Kirchenkreises überprüfen lassen.

§ 10

(1) Um den Kirchengemeinden eine gemeindeübergreifende Finanz-, Personal- und Investitionspolitik zu erleichtern, werden im Kirchenkreis 6 Regionen gebildet:

Region 1:	bestehend aus den Kirchengemeinden	Blankenese Sülldorf Rissen
Region 2:		Groß Flottbek Bugenhagen Nienstedten
Region 3:		Alt-Osdorf Osdorfer Born Iserbrook
Region 4:		Auferstehung Emmaus 12 Apostel
Region 5:		Stephans Pauls
Region 6:		Wedel Schulau

(2) Die Kirchengemeinden einer Region sollen sich laufend über die Perspektiven kirchlicher Arbeit in der Region sowie bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne abstimmen.

§ 11

(1) Bis auf weiteres bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) Besetzung von Stellen sowie Verlängerung von Arbeits- und Dienstverhältnissen
- b) Aufstellen der Haushaltspläne
- c) Abschluß, Änderung und Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen
- d) Neubau, Umbau und Abbruch von Gebäuden sowie Durchführung von größeren Instandsetzungen
- e) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden
- f) Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken
- g) Aufstellung von Sozialplänen

(2) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, in einer Richtlinie allgemein verbindliche Regelungen für das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 zu erlassen.

§ 12

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß.

(2) Aufgabe des Finanzausschusses ist es,

- a) den Kirchenkreisvorstand in allen Finanzangelegenheiten zu beraten,
- b) insbesondere alle in dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen und Stellungnahmen des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten,
- c) soweit dazu erforderlich, bei den Kirchengemeinden Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen,
- d) die Kirchengemeinden bei der Finanzplanung zu beraten,
- e) im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen,
- f) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.

Die Kirchenkreissynode kann dem Finanzausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus 7- 9 Mitgliedern. Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses bilden. Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Kirchenkreissynode wählt anschließend in einem gesonderten Wahlgang die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auch Ersatzmitglieder sind und bestimmt die Reihenfolge ihrer Einberufung.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises und des Kirchenkreisverbandes EZR dürfen den Vorsitz nicht führen.

(5) Der Finanzausschuß wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Kirche über die Sitzungen der kirchlichen Gremien sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 13

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreises und die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes EZR wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand stellt dem Finanzausschuß die Geschäftsstelle des Kirchenkreises zur Wahrnehmung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

§ 14

(Inkrafttreten)

Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg

Die nachfolgend bekanntgegebene Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt durch Schreiben vom 29. November 2000 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 12. Dezember 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.10.1 KK Herzogtum Lauenburg

*

Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg

Vom 1. Dezember 2000

Nach Beschlußfassung der Lauenburgischen Kirchenkreissynode am 13. Juni 2000 gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt am 29. November 2000 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Leitung und Aufsicht des Kirchenkreises

- § 1 Organe des Kirchenkreises
- § 2 Finanzausschuß
- § 3 Lbg. Kirchenkreisvorstand
- § 4 Aufsicht und Revision im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg
- § 5 Visitation
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Personalbedarfsplan

II. Finanzbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

- § 9 Schlüsselzuweisungen
- § 10 Grundbeträge
- § 11 Ergänzungsbeträge
- § 12 Pfarrstellen
- § 13 Bedarf des Kirchenkreises
- § 14 Rücklagen
- § 15 Erhebung von Kirchensteuern

III. Verwaltung des Kirchenkreises

- § 16 Kirchenkreisamt
- § 17 Auftragsverwaltung
- § 18 Aufgaben

IV. Allgemeine Bestimmungen

- § 19 Rechtsmittel
- § 20 Sitzungen kirchlicher Beschlußorgane des Kirchenkreises

V. Schlußbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist mit der Entstehung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Jahre 1977 Nachfolger der Landessuperintendentur

Lauenburg geworden. Er sieht es im Rahmen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Einführungsgesetzes zur Verfassung vom 12. Juni 1976 als seine Aufgabe an, Kirche Jesu Christi in der Fortführung der Tradition der ehemals selbständigen Lauenburgischen Landeskirche zu sein und diese in den Gemeinden lebendig zu erhalten.

Diese Tradition ist entscheidend durch den Bekenntnisstand bestimmt, wie er in der Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 festgelegt worden ist. Durch sie hat auch die Konkordienformel von 1577 im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg Geltung.

Die Lauenburgische Kirchenkreissynode, der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand und die Pröpstin oder der Propst mit Amtssitz an der St. Petri-Kirche zu Ratzeburg wissen sich durch ihre geistlichen und kirchlichen Leitungsaufgaben darin in besonderer Verantwortung.

Zu diesen Aufgaben gehören:

1. den lauenburgischen Bekenntnisstand bei der Besetzung der Pfarrstellen und im Pastorenkonvent durch Unterschrift und beim Einführungsgottesdienst vor der Gemeinde verpflichtend zur Kenntnis zu bringen;
2. das Beachten der Kirchenordnung von 1585 in den bis heute gültigen Aussagen;
3. die Assistenz der sieben dienstältesten Pastoren/Pastorinnen im Kirchenkreis bei der Einführung des Propsten/der Pröpstin;
4. die eigengeordnete, der Lauenburgischen Kirchenkreissynode verantwortlichen Missionsarbeit, zu deren Unterstützung jede lauenburgische Kirchengemeinde, jede Pastorin und jeder Pastor verpflichtet sind;
5. die Lauenburgisch-Ratzeburgische Bibelgesellschaft;
6. der Martin-Luther-Bund (Lauenburgischer Gotteskasten);
7. die lauenburgischen Kapellengemeinden in Basedow, Fuhlenhagen, Grambek, Salem, Schnakenbek, Schmilau, Schretstaken, Talkau, Tramm u. Witzeeze in ihrer Eigenständigkeit zu fördern;
8. das Patronatsrecht in der Beziehung zum Kreis Herzogtum Lauenburg durch die Patronatsvertreter in den Kapellen- und Kirchenvorständen, zu den Stadtpatronaten Ratzeburg und Mölln, und in der Beziehung zu den Privatpatronen in Basthorst, Gudow, Gülzow, Kogel und Wotersen zu erhalten;
9. am lauenburgischen Talar als für die Nordelbische Kirche anerkannte Amtstracht soweit wie möglich festzuhalten.

Aus der Kirchengeschichte im lauenburgischen Land, die durch die ersten Missionare und getauften Christen um das Jahr 1000 begonnen hat, vertrauen die Gemeinden im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg für alle Zeiten der Verheißung des Herrn ihrer Kirche, der zugesagt hat: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matth. 18,20). Gleichzeitig wissen sie sich selbst durch den Tauf- und Missionsbefehl des auferstandenen Christus in die Pflicht genommen:

„Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende!“ (Matth. 28,19/20). Sie bitten Gott durch Jesus Christus um den Segen, alles Leben in ihrer Mitte im Glauben zu fördern, mit seinem Geist zu erfüllen und in seinem ewigen Reich zu vollenden.

Leitung und Aufsicht des Kirchenkreises

§ 1

Organe des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis wird geleitet von:

- a) der Lbg. Kirchenkreissynode
- b) dem Lbg. Kirchenkreisvorstand
- c) dem Propsten oder der Pröpstin

(3) Die Lbg. Kirchenkreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuß
- b) Diakonieausschuß
- c) Arbeitskreis für Mission und Oekumene
- d) Rechnungsprüfungsausschuß

(4) Die Lbg. Kirchenkreissynode kann zusätzliche Ausschüsse bilden. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Lbg. Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

§ 2

Finanzausschuß

(1) Der Finanzausschuß wird für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Lbg. Kirchenkreissynode gewählt. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Synodaltagung.

(2) Der Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern (4 Theologen/innen und 5 Nichttheologen/innen), darunter mindestens ein Mitglied des Lbg. Kirchenkreisvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Geschäftsführung liegt bei der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung des Kirchenkreisamtes. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der/die Vorsitzende des Lbg. Kirchenkreisvorstandes und der Propst oder die Pröpstin kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind einzuladen und von den Ergebnissen der Beratungen zu unterrichten, sofern sie nicht daran teilnehmen.

(5) Der Finanzausschuß kann jederzeit Mitarbeiter/innen des Kirchenkreisamtes zur Beratung hinzuziehen.

(6) Der Finanzausschuß hat über die ihm nach der Verfassung – NEK obliegenden Aufgaben hinaus die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Lbg. Kirchenkreissynode und des Lbg. Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten.

(7) Der Finanzausschuß ist einzuberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder 1/3 seiner Mitglieder oder der Lbg. Kirchenkreisvorstand dieses beantragen.

§ 3

Lbg. Kirchenkreisvorstand

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Lbg. Kirchenkreisvorstandes ergeben sich aus den Art. 33-39 der Verfassung – NEK.

(2) Soweit der Kirchenkreis nach Art. 30 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der NEK eigene Einrichtungen schafft, liegt die Leitung dieser Einrichtungen bei dem Lbg. Kirchenkreis-

vorstand. Er kann Leitungsaufgaben delegieren. Seine Verantwortung für diese Einrichtungen der Lbg. Kirchenkreissynode gegenüber bleibt davon unberührt.

(3) Der oder die Vorsitzende der Lbg. Kirchenkreissynode nimmt an den Verhandlungen des Lbg. Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme (s. Artikel 39 Abs. 5 der Verfassung) teil.

(4) Der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Verhandlungen des Lbg. Kirchenkreisvorstandes über grundsätzliche Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

§ 4

Aufsicht und Revision im Kirchenkreis
Herzogtum Lauenburg

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Lbg. Kirchenkreisvorstand in den Einrichtungen des Kirchenkreises und in den Kirchengemeinden Revisions- und Aufsichtsmaßnahmen durch.

(2) Der Lbg. Kirchenkreisvorstand bedient sich hierbei unter Leitung des Propsten/der Pröpstin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreisamt sowie externer Honorarkräfte mit Revisionskenntnissen.

Bei der Beauftragung externer Kräfte ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die unter anderem einen detaillierten Revisionsauftrag, die Pflicht zu einer sorgfältigen, vom Prüfungsbereich unbeeinflussten Vorgehensweise sowie die Erstattung eines detaillierten Revisionsberichtes festschreibt.

Jedem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ist ein Exemplar des Revisionsberichtes auszuhändigen. Der Revisionsbericht ist mit einer Stellungnahme der revidierten Stelle auf einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes baldmöglichst zu beraten.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß der Lbg. Kirchenkreissynode prüft die Jahresrechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen und legt darüber einen Bericht vor.

§ 5

Visitation

(1) Der Propst oder die Pröpstin führt in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises Visitationen durch. Sie dienen der Seelsorge an Pastoren und Pastorinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der Beratung der Kirchenvorstände sowie der Stärkung des kirchlichen Lebens.

Auch auf die Einhaltung der Regeln ordnungsgemäßer Verwaltung ist zu achten.

(2) Über das Visitationsergebnis und die getroffenen Maßnahmen – ausgenommen der seelsorgerliche Bereich – ist auf einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes baldmöglichst zu berichten.

§ 6

Genehmigungen

(1) Zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb des Kirchenkreises bedarf es in folgenden Angelegenheiten der Kirchengemeinden der vorherigen Zustimmung durch den Lbg. Kirchenkreisvorstand:

- a) Satzungen (Satzungsänderungen)
- b) Vergabe von Darlehen und Anleihen
- c) Gewährung von Vorschüssen an Kirchengemeinden

- d) Veräußerung oder Veränderung von kirchlichem Grundeigentum, Widmung und Entwidmung von kircheneigenem Grundeigentum sowie insbesondere die Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz.
- e) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Veränderung
- f) Finanzierungspläne für Bauvorhaben/Baumaßnahmen
- g) Pachtverträge und Erbbaurechtsverträge
- h) Mietverträge/Dauernutzungsverträge
- i) Vereinbarungen mit kommunalen und staatlichen Behörden oder anderen Stellen zur Finanzierung von Einrichtungen
- j) Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer/des örtlichen Kirchgeldes
- k) Einführung von EDV und Beschaffungen von Hard- und Software in wesentlichem Umfang

Genehmigungsvorbehalte für Kirchenvorstandsbeschlüsse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Die zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse sind in Form beglaubigter Protokollauszüge einzureichen.

(3) Im Interesse einer übersichtlichen Finanzverwaltung kann der Lbg. Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen. Er kann einen Bedarfs- und Zeitplan für die finanzielle Unterstützung von Neubauten und größeren Instandsetzungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Finanzausschuß aufstellen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben in eigenen Verwaltungs- und Personalangelegenheiten dem Lbg. Kirchenkreisvorstand auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Pläne zur Schließung einer Einrichtung, zur Kündigung von Mitarbeitern/innen und Beschlüsse, die vorsehen, eine Planstelle nicht wieder zu besetzen, sind dem Lbg. Kirchenkreisvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eine freiwerdende Planstelle ist dem Kirchenkreisvorstand so rechtzeitig anzuzeigen, daß dieser vor einer Entscheidung über die Wiederbesetzung beratend tätig werden kann.

(4) Über die Bestimmungen der Nordelbischen Verfassung hinaus haben die Kirchengemeinden folgende Unterlagen dem Kirchenkreisvorstand unverzüglich vorzulegen:

- a) Dienst- und Arbeitsverträge;
- b) Jahresrechnungen mit Vermögens- und Schuldenübersicht sowie Jahresabschlüsse der betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen
- c) Geschäftsordnungen
- d) Errichtung oder Veränderung kirchlicher Einrichtungen, soweit nicht nach Art. 15 Abs. 2 Buchstabe b Verfassung genehmigungspflichtig
- e) Zuweisung von Dienstwohnungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- f) Architektenverträge
- g) Protokoll über Baubegehung gem. Abs. 6

(5) Es hat jährlich mindestens eine Baubegehung aller kirchengemeindlichen Gebäude durch den Kirchenvorstand oder einen Bauausschuß stattzufinden. Dieser muß aus Mit-

gliedern des Kirchenvorstandes und gegebenenfalls ergänzt durch fachkundige Gemeindeglieder bestehen.

(6) Der Bauausschuß muß ein Protokoll über diese Baubegehung und den kurz- und mittelfristig erforderlichen Reparatur- und Investitionsbedarf erstellen. Eine Ausfertigung ist spätestens bis zum Ende eines jeden Jahres – erstmalig Ende 2002 – dem Kirchenkreisamt zur Unterrichtung und Fortschreibung des Bauinvestitionsplanes beim Kirchenkreis zu übersenden.

§ 8

Personalbedarfsplan

(1) Die Kirchengemeinden haben jeweils für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren einen Personalbedarfsplan für die aus Kirchensteuermitteln zu finanzierenden Stellen zu erarbeiten und verbindlich zu beschließen.

Hierzu können vom Lbg. Kirchenkreisvorstand Empfehlungen und Vorgaben erlassen werden.

(2) Entsprechend hat auch der Lbg. Kirchenkreisvorstand für das Kirchenkreisamt und seine Dienste und Werke sowie Einrichtungen einen Personalbedarfsplan für mindestens fünf Jahre zu erarbeiten, der dann von der Lbg. Kirchenkreissynode verbindlich festgestellt werden muß.

II.

Finanzbedarf

des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

§ 9

Schlüsselzuweisungen

(1) Der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg erhält nach Abschnitt III des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung vom 05.02.2000 (GVOBl. S. 46) eine jährliche Schlüsselzuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. Mittel aus dem Sonderfonds der Nordelbischen Kirche gemäß § 13 des Finanzgesetzes werden vom Kirchenkreis beantragt und an die Kirchengemeinde weitergeleitet, soweit diese Mittel zur Finanzierung gemeindlicher Baumaßnahmen bewilligt sind.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird durch Beschluß der Lbg. Kirchenkreissynode aufgeteilt in:

- a) Grundbeträge für die Kirchengemeinden (allgemeine kirchliche Arbeit und Bauunterhaltung)
- b) Ergänzungsbeträge für diakonische und soziale Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kinderspielkreise, Ev. Familienbildungsstätten, Sozialstationen, Gemeindepflegestationen u.a.) in den Kirchengemeinden
- c) Beträge und Umlagen für die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren sowie die Gehaltsnebenkosten
- d) Bedarfsdeckungsbeträge für den Kirchenkreis
- e) Rücklagen

(3) Die Berechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 10-14.

(4) Der Haushaltsplan des Kirchenkreises soll alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Für besondere Einrichtungen und Stiftungen können Sonderhaushalte aufgestellt werden.

§ 10

Grundbeträge

(1) Die Grundbeträge für die Kirchengemeinden werden gemäß dem Schlüssel nach Abs. 2 und den fortgeschriebenen

Brandkassenwerten gemäß dem Schlüssel nach Abs. 3 und 4 berechnet.

In die Brandkassenwerte sind nicht die Werte der Kindertagesstätten, der Sozial-/Diakoniestationen und der Friedhofsgebäude einzubeziehen.

Die Grundbeträge sind vom Kirchenkreis jeweils mit mindestens 1/12 zum Monatsbeginn an die Kirchengemeinden zu zahlen.

(2) Folgender Schlüssel wird für die Zuweisung nach § 9 Abs. 2 Buchstab a) zugrundegelegt:

a) jede Kirchengem. bis 1.000 Gemeindeglieder	1,4 %
b) jede Kirchengem. bis 2.000 Gemeindeglieder	1,8 %
c) jede Kirchengem. bis 3.000 Gemeindeglieder	2,2 %
d) jede Kirchengem. bis 4.000 Gemeindeglieder	3,0 %
e) jede Kirchengem. bis 5.000 Gemeindeglieder	4,5 %
f) jede Kirchengem. bis 7.000 Gemeindeglieder	7,0 %
g) jede Kirchengem. bis 9.000 Gemeindeglieder	8,0 %
h) jede Kirchengem. mit über 9.000 Gemeindeglieder	13,0 %

Für die Kirchengemeinden Hamwarde und Worth werden zusammen 1,4 % zugrundegelegt.

Für die Kirchengemeinden Aumühle und Wohltorf wird für die nächsten fünf Jahre (2001-2005) der Schlüssel nach Buchstabe d) zugrundegelegt. Der übrigbleibende Anteil der Zuteilungssumme wird dem Sonderfonds für Härtefälle zugeführt.

Maßgebend für die Zahl der Gemeindeglieder sind diejenigen Zahlen, die das NEK (Rechenzentrum Nordelbien-Berlin) seiner letzten Schlüsselzuweisung an den Kirchenkreis zugrundegelegt hat.

(3) Für die Bauunterhaltung der kirchengemeindlichen Gebäude wird den Kirchengemeinden ein Grundbetrag zugewiesen. Für die Festsetzung der Höhe des Grundbetrages werden die fortgeschriebenen Brandkassenwerte, bezogen auf den Friedensneubauwert von 1914, zugrundegelegt. Als Grundbetrag kann bis zu 0,50 % des Brandkassenwertes zweckgebunden an die Kirchengemeinden gezahlt werden.

(4) Für die nächsten fünf Jahre (2001-2005) werden bei den Kirchengemeinden nachfolgende Brandkassenwerte zugrundegelegt:

St. Petri-RZ	9.800.000,00 DM
Mölln	14.700.000,00 DM
Lauenburg	13.700.000,00 DM
Schwarzenbek	11.200.000,00 DM
Aumühle	9.100.000,00 DM
Basthorst	4.100.000,00 DM
Berkenthin	5.900.000,00 DM
Breitenfelde	8.000.000,00 DM
Brunstorf	4.600.000,00 DM
Gudow	7.300.000,00 DM
Gülzow	2.600.000,00 DM
Gr. Grönau	6.100.000,00 DM
St. Georgsberg-RZ	7.700.000,00 DM
Hamwarde	2.500.000,00 DM
Worth	300.000,00 DM
Grünhof-Tesperhude	3.600.000,00 DM
Hohenhorn	9.000.000,00 DM
Düneberg	6.000.000,00 DM
Krummesse	6.600.000,00 DM
Kuddewörde	3.600.000,00 DM
Lüttau	7.800.000,00 DM
Mustin	2.500.000,00 DM
Büchen-Pötrau	11.400.000,00 DM
Sahms	3.200.000,00 DM

Sandesneben	7.500.000,00 DM
Seedorf	3.600.000,00 DM
Siebenbäumen	2.700.000,00 DM
Siebeneichen	10.000.000,00 DM
Sterley	4.800.000,00 DM
Wohltorf	5.000.000,00 DM
Ziethen	2.500.000,00 DM

(5) Nicht verbrauchte Mittel des zugewiesenen Grundbetrages sind der Baurücklage zuzuführen oder können zur Tilgung von Anleihen, Darlehen oder Selbstanleihen, die zur Finanzierung von Baumaßnahmen dieser kirchengemeindlichen Gebäude genehmigt wurden, verwendet werden.

(6) Der Lbg. Kirchenkreisvorstand kann bis zu 50 % des Grundbetrages gemäß Absätze 3 und 4 einbehalten. Der einbehaltene Prozentanteil muß den Kirchengemeinden spätestens drei Monate vor Beginn des betroffenen Haushaltsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Die einbehaltene Summe oder Teile davon können dem Baufonds des Kirchenkreises zugeführt oder für den Schuldendienst von Sonderbauprogramm-Darlehen verwendet werden.

(7) Die Kirchengemeinde muß mindestens 10 % der Einnahmen aus Mieten, Dienstwohnungsvergütungen, Nutzungsgebühren und ähnlichen Einnahmen aus den Gebäuden an einen kirchengemeindlichen Baufonds (Rücklage) abführen, um damit die Finanzierung notwendiger Bauinvestitionen bzw. Bauunterhaltungsmaßnahmen in der Kirchengemeinde zu sichern.

Einnahmen aus Ländereien und Erbbauzinsen fallen nicht unter diese Regelung.

§ 11
Ergänzungsbeträge

(1) Die Kirchengemeinden erhalten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, aus den Schlüsselzuweisungen an den Kirchenkreis zusätzlich zu den Grundbeträgen pauschale Ergänzungsbeträge für diakonische und soziale Einrichtungen (s. unter § 9, Abs. 2 Buchstabe b). Die Höhe ist vom Lbg. Kirchenkreisvorstand durch Förderungsrichtlinien für die folgenden Einrichtungen festzulegen:

- a) Kindertageseinrichtungen, berechnet nach der Zahl der anerkannten und genehmigten Plätze Stichtag 01. Oktober vor dem Haushaltsjahr)
- b) Kinderspielkreise (Stichtag 01. Oktober vor dem Haushaltsjahr)
- c) Mutter-Kind-Spielgruppen (Stichtag 01. Oktober vor dem Haushaltsjahr)
- d) Diakonie-, Gemeindepflege- und Sozialstationen
- e) Pauschalbeträge für Ev. Familienbildungsstätten einer Kirchengemeinde bzw. mehrerer Kirchengemeinden, soweit sie von der Kirchenkreissynode als förderungswürdig anerkannt sind.

(2) Die Ergänzungsbeträge sind von der Kirchenkreiskasse jeweils monatlich mit mindestens 1/12 zum Monatsbeginn an die Kirchengemeinden zu zahlen.

§ 12
Pfarrstellen

(1) Die von der Nordelbischen Kirche erhobenen Umlagen für die Pfarrbesoldung (§ 9 Abs. 2 Buchstabe c) oder Kostendeckungsbeträge werden von den an den Kirchenkreis fließenden Schlüsselzuweisungen vorrangig abgesetzt. Entsprechendes gilt für andere Finanzausgleichsregelungen bzw.

gesetzliche Regelungen von Vorwegabzügen der Nordelbischen Kirche.

Die Auszahlung der Pfarrgehälter erfolgt durch die NEK.

(2) Die Erträge aus dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen werden vom Kirchenkreisamt jährlich ermittelt und für ein Haushaltsjahr festgesetzt. Für die Festsetzung gilt als Stichtag der 01. November des Vorjahres.

Gleichzeitig ist der Zinssatz für das Kapitalvermögen durch den Lbg. Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß festzusetzen und in den Erträgen als Zinseinnahmen zu berücksichtigen.

(3) Für die Verwaltung des Pfarrvermögens und für die Deckung aller Kostenaufwendungen können den Kirchengemeinden bis zu 10 % der Erträge aus Pachteinnahmen von Ländereien, aus Einnahmen der Jagdpacht und aus Erbbauzinseinnahmen jährlich belassen werden.

(4) Angemessene Aufwendungen zur Erhaltung des Pfarrlandes (z.B. Drainagen, Durchforstung von Wäldern, Neuaufforstungen) sind aus Mitteln des Kirchenkreises zu finanzieren, soweit der Lbg. Kirchenkreisvorstand der Durchführung der Maßnahme und der Finanzierung zugestimmt hat.

(5) Die Erträge aus dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen werden bei der Auszahlung der Grundbeträge monatlich mit höchstens 1/12 zur Deckung der Pfarrbesoldung und -versorgungsaufwendungen einbehalten.

§ 13

Bedarf des Kirchenkreises

Der Anteil an den Schlüsselzuweisungen, der zur Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises (§ 9 Abs. 2 Buchstabe d) erforderlich ist, wird in seiner Höhe jeweils durch die Lbg. Kirchenkreissynode mit Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.

§ 14

Rücklagen

(1) Aus den verbleibenden Mitteln der Schlüsselzuweisung sollen nachfolgende Rücklagen (§ 9 Abs. 2 Buchstabe e) für besondere Fälle und Aufgaben bedient werden:

- a) die Betriebsmittellrücklage bis zu einer Höhe von 15 % der Schlüsselzuweisung der NEK;
- b) die Ausgleichsrücklage bis zu einer Höhe von 15 % des Haushaltsvolumens des Kirchenkreishaushaltes;
- c) der Baufonds;
- d) der Sonderfonds für Härtefälle;
- e) der Pfarrbesoldungsfonds;
- f) der Reservefonds (Darlehensfonds).

Die Bildung weiterer Fonds bleibt vorbehalten.

(2) Die Betriebsmittellrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Schwankungen (Einnahmемinderungen) bei den Haushaltseinnahmen auszugleichen.

(4) Der Baufonds ist dazu bestimmt, bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen, Grundstückserwerb und Inventarbeschaffung mit Zuschüssen und Darlehen zu helfen, soweit die Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten.

(5) Der Sonderfonds für Härtefälle ist dazu bestimmt, bei der Deckung unvorhergesehener und unabwendbarer Ausgaben (Einzelfallregelungen) der Kirchengemeinden zu helfen.

(6) Der Pfarrbesoldungsfonds ist dazu bestimmt, die Sicherung der an die NEK zu zahlenden Umlagen bzw. Kostendeckungsbeträge zu gewährleisten und fehlende Haushaltseinnahmen auszugleichen.

(7) Der Reservefonds ist ein Darlehensfonds.

§ 15

Erhebungen von Kirchensteuern

(1) Der Kirchenkreis erhebt Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen (Lohn-)steuer oder nach Maßgabe des Einkommens als Mindestkirchensteuer, als Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen und als Kirchensteuern vom Vermögen entsprechend den durch die Nordelbische Synode bestimmten kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchengemeinden können entsprechend den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Rahmenbestimmungen daneben Kirchgeld sowie Kirchensteuern vom Grundbesitz erheben.

(3) Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchenvorstände über Art und Höhe von Kirchensteuern gem. Abs. 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Lbg. Kirchenkreisvorstand. Dieser darf die Genehmigung nur erteilen, wenn zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht Richtlinien dafür aufgestellt hat.

(4) Über Stundung, Erlaß oder Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet der Lbg. Kirchenkreisvorstand, sofern die Lbg. Kirchenkreissynode nicht einen Kirchensteuer-ausschuß bildet (Art. 30 Abs. 3 der Verfassung).

III.

Verwaltung des Kirchenkreises

§ 16

Kirchenkreisamt

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg und seine Einrichtungen aus Gesetz, Satzung und Vertrag ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen.

(2) Der Lbg. Kirchenkreisvorstand regelt Geschäftsführung und Aufgaben des Kirchenkreisamtes, die Dienst- und Fachaufsicht und alle weiteren Organisationsbelange.

(3) Die Lbg. Kirchenkreissynode ist über die Regelungen gemäß § 16 Abs. 2 und Änderungen zu informieren.

(4) Das Kirchenkreisamt berät die Kirchengemeinden.

(5) Unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse der Kirchenvorstände über den kirchlichen Grundbesitz im Rahmen der geltenden Verwaltungsanordnungen werden die Grundbesitznachweisungen mit den erforderlichen Unterlagen von dem Kirchenkreisamt geführt und auf dem laufenden gehalten. Zweitstücke sind bei den Kirchengemeinden zu verwahren.

(6) Der Kirchenkreis überträgt dem Kirchenkreisamt die Siegelberechtigung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Siegelwesen – Siegelgesetz – und der Rechtsverordnung über das Siegelwesen – Siegelordnung.

§ 17 Auftragsverwaltung

(1) Kirchliche Körperschaften und Einrichtungen sowie Vereine mit kirchlicher Bindung können dem Kirchenkreisamt Verwaltungsaufgaben durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

Der Kirchenkreis kann für die Auftragsverwaltung Beiträge von den angeschlossenen Körperschaften, Einrichtungen und Vereinen (Mitglieder) erheben.

(2) Die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind dem Kirchenkreisamt zur sachgerechten Erledigung zugewiesen. Das Kirchenkreisamt handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der einzelnen Kirchenvorstände bzw. des Lbg. Kirchenkreisvorstandes. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden. Die Selbständigkeit und die verfassungsgemäßen Rechte der angeschlossenen Mitglieder bleiben gewährleistet.

(3) Sofern Beschlüsse oder Weisungen offensichtlich nicht dem Recht entsprechen, ist das Kirchenkreisamt verpflichtet, seine Bedenken vorzutragen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Vorstand der betreffenden kirchlichen Körperschaft nach erneuter Beratung.

(4) Die angeschlossenen Mitglieder sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen zu nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Kirchenkreisamt rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Angelegenheiten der Auftragsverwaltung werden durch einen Ausschuß wahrgenommen, der sich aus Vertretern/innen der angeschlossenen Mitglieder, des Lbg. Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenkreisamtes zusammensetzt.

Die Lbg. Kirchenkreissynode trifft zur Konstituierung, der Arbeit und den Aufgaben des Ausschusses nähere Regelungen. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung für das Lbg. Kirchenrentamt vom 27.09.1972 weiter.

§ 18 Aufgaben

(1) Das Kirchenkreisamt führt im Auftrag der angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich ihrer Einrichtungen folgende Verwaltungsaufgaben teilweise oder in vollem Umfang aus:

1. Personalverwaltung
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
3. Verwaltung von Einrichtungen, die Gebühren/Beiträge erheben oder auf Zuschüsse angewiesen sind
4. Bearbeitung sowie die Vorbereitung von Entscheidungen in Kirchensteuerangelegenheiten und
5. besonders vereinbarte Verwaltungsangelegenheit bzw. -aufgaben

Der Lbg. Kirchenkreisvorstand entscheidet unter Mitwirkung des Kirchenkreisamtes, welche Aufgaben in einem solchen verwaltungstechnischen Zusammenhang stehen, daß sie nur insgesamt durchgeführt werden können.

(2) Das Kirchenkreisamt nimmt die kassentechnischen Aufgaben als gemeinsame Kasse wahr. Der Zahlungsverkehr des Kirchenkreises und der angeschlossenen Kirchengemeinden

und Einrichtungen erfolgt über die Konten des Kirchenkreises.

(3) Die Mittel aus den laufenden Kassengeschäften der Berechtigten werden bis zum Abschluß des Rechnungsjahres in einem Kassenbestand bewirtschaftet. Die Kassenabschlüsse müssen die Anteile der einzelnen Berechtigten am Gesamtbestand ausweisen.

(4) Es wird eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage der Mitgliedsgemeinden geführt.

(5) Das Kirchenkreisamt kann sich eines Rechenzentrums oder anderer geeigneter Einrichtungen bedienen, wenn dieses die Wirtschaftlichkeit der Vergütungs- und Lohnabrechnungen, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung oder anderer Verwaltungsbereiche verbessert.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Rechtsmittel

(1) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann nach Art. 116 Abs. 2 der Verfassung Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem oder der Betroffenen bekanntgegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen über den Rechtsschutz in Art. 116 und 117 der Nordelbischen Verfassung können die Kirchengemeinden gegen eine Entscheidung des Lbg. Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen diese Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Lbg. Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Lbg. Kirchenkreisvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Einspruch zu entscheiden.

Finanzausschuß und Lbg. Kirchenkreisvorstand sollen bei ihren Beratungen Vertreter/innen der Betroffenen hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Lbg. Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Lbg. Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 20 Sitzungen kirchlicher Beschlußorgane des Kirchenkreises

(1) Die Einladung zu Sitzungen kirchlicher Beschlußorgane des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg hat mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Lbg. Kirchenkreissynode sind zu beachten.

(2) Die Sitzungen der kirchlichen Beschlußorgane mit Ausnahme der Lbg. Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Das kirchliche Beschlußorgan kann jedoch durch jederzeit widerprüflichen Beschluß bestimmen, daß seine Sitzungen allge-

mein, längstens jedoch für eine Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.

(3) Die kirchlichen Beschlußorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine qualifizierte Anwesenheitsmehrheit durch Gesetz bestimmt ist. Wenn zu einer Sitzung die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen gemäß Absatz 1. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Gremiums es verlangt. Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Gegenstand ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.

Beschlüsse können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege (durch Umlauf) gefaßt werden. Ein solcher Beschluß ist gültig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder dem Beschlußvorschlag zustimmt und kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht.

(5) Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn niemand der Anwesenden Einspruch erhebt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt oder zulässig ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und lediglich ein Wahlvorschlag vorliegt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Ergibt die Auswertung wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu ziehen ist.

(7) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluß dem Mitglied des jeweiligen Beschlußorgans selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 118 Abs. 4 Verfassung).

(8) Wer vermutet, daß er oder sie nach Abs. 2 oder 3 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet, dieses unverzüglich anzuzeigen. Ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder 3 vorliegen, entscheidet das zuständige Gremium durch Beschluß. Der oder die Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht mitwirken.

(9) Über die Sitzungen der kirchlichen Beschlußorgane ist mindestens ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Gremium zu genehmigen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben ist. Für die Protokolle ist ein Protokollbuch zu führen. Bei Loseblattanfertigungen ist eine Sammlung mit durchlaufender Numerierung anzulegen.

(10) Für die kirchlichen Beschlußorgane des Kirchenkreises sollen Geschäftsordnungen erlassen werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft, nachdem sie zuvor im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche veröffentlicht worden ist. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. 1996 Seiten 20 ff) aufgehoben.

Ratzeburg, den 01. Dezember 2000

Der Lbg. Kirchenkreisvorstand		
gez. Godzik Propst	l.s.	gez. Clausen, M Mitglied

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Norderstedt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalom Norderstedt sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Norderstedt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalom Norderstedt sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Norderstedt und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalom Norderstedt werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird eine neue Kirchengemeinde gebildet mit der vorläufigen Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom
in Norderstedt“

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Norderstedt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalom Norderstedt.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Norderstedt wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalom Norderstedt wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Norderstedt wird dritte Pfarrstelle.

§ 5

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt richtet sich nach § 52 Wahlgesetz.

(2) Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf bleibt unverändert.

S. 172) ein. Der neue Name soll spätestens zum 1. Januar 2002 an die Stelle der vorläufigen Bezeichnung nach § 2 treten.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
Kiel, den 20. Dezember 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

H e u e r

Az.: 10 Vicelin-Schalom – RV/R1

§ 6

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt leitet unverzüglich das Verfahren nach § 1 Abs. 2 der Richtlinie über die Namensgebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 1. Juli 1980 (GVOBL.

**Beschluss über den Haushalt
des Kirchenkreises Stormarn
für das Rechnungsjahr 2001**

Vom 29. November 2000

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 29.11.2000 den Haushalt des Kirchenkreises Stormarn für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Der Haushalt liegt nach erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, öffentlich aus.

Hamburg, den 07. Dezember 2000

Kirchenkreis Stormarn

Im Auftrage

Benthin

Az.: 81 KK-Stormarn

*

Die Synode des Kirchenkreises Stormarn fasst folgenden

**Haushaltsbeschluss 2001
vom 29.11.2000**

Gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchst. e) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Satzung des Kirchenkreises Stormarn (Finanzsatzung) wird der

**Haushaltsplan des Kirchenkreises Stormarn
für das Rechnungsjahr 2001**

in Einnahmen und Ausgaben auf festgestellt.	60.844.000 DM
a) Die Summe der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden gemäss Finanzsatzung beträgt:	24.315.000 DM
b) Für Sonderzuweisungen gemäss Finanzsatzung werden bereitgestellt:	0 DM
c) Für die Kindergartenvergemeinschaftung werden bereitgestellt:	4.164.555 DM
und wie folgt finanziert:	
1) Mittel aus dem 500er-Programm:	693.400 DM
2) Einnahmen aus Überlast:	0 DM
3) Entnahme aus der Rücklage „Überschüsse aus 500er-Programm“:	600.000 DM
4) Vergemeinschaftungsanteil (Eigenanteil der Kirchengemeinden):	2.871.155 DM
d) Die Summe der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis gemäß Finanzsatzung beträgt:	5.431.600 DM

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Bereichsbudgets werden mit folgenden Einnahmen, Ausgaben (bereinigt)¹⁾ Zuschussbedarf (-)/Überschuss festgestellt:

Bereichsbudgets	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf(-)/ Überschuss
Finanzübersicht	49.345.500 DM	-43.913.900 DM	5.431.600 DM
Stabstellen	334.800 DM	-715.000 DM	-380.200 DM
Kirchenkreisbezirke	77.200 DM	-355.400 DM	-278.200 DM
Strukturentwicklung	0 DM	0 DM	0 DM
Allgemeine Steuerung	50.500 DM	-181.000 DM	-130.500 DM
Allgemeine Finanzwirtschaft	888.100 DM	-863.600 DM	24.500 DM
Overhead-Leistung	485.400 DM	-795.700 DM	-310.300 DM
Verwaltung	2.500 DM	-1.998.300 DM	-1.995.800 DM
Dienste und Werke	2.991.200 DM	-5.084.800 DM	-2.093.600 DM
Hilfswerk (HWA), Beratungsstellen (EB's)	1.193.600 DM	-1.461.100 DM	-267.500 DM
Gesamt:	55.368.800 DM	-55.368.800 DM	0 DM

Haushaltsrechtliche Vermerke (Deckungskreise, gegenseitige Deckungsfähigkeit, Haushaltsresteübertragungen)

Grundsätze:

Die vorgegebenen finanziellen Gesamtrahmen der Budgets sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die Fachbereiche (=Bereichsbudgets).

Ein Mitteltransfer zwischen verschiedenen Bereichsbudgets ist nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss zulässig.

Allgemeines:

Die Einzelbudgets (und Bereichsbudgets) bilden autarke Abrechnungskreise, mit denen die von den haushaltsbeschließenden kirchenpolitischen Organen vorgegebenen Ziele verfolgt werden.

Innerhalb eines Abrechnungskreises sind grundsätzlich sämtliche Haushaltsansätze gegenseitig deckungsfähig, hiervon ausgenommen werden lediglich zweckgebundene Einnahmen.

In einem Haushaltsjahr erwirtschaftete Überschüsse und Fehlbeträge werden in das Einzelbudget des Folgejahres übertragen (die Fehlbeträge zu 100 %).

Die Einzelbudgets dürfen aufgrund von Überschüssen im folgenden Jahr nicht gekürzt werden.

Erwirtschaftete Überschüsse stehen zu 75 % dem jeweiligen Bereichsbudget zur Verfügung. Die restlichen 25 % der Mittel gehen in den Gesamthaushalt ein.

Erwirtschaftete Überschüsse sind grundsätzlich durch Eigeninitiative erzielte Einnahmen und durch Einsparungen erbrachte Minderausgaben.

Die Personalkosten sind in den jeweiligen Bereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Aufgrund des Kirchenkreisvorstandsbeschlusses vom 20.10.1999 (TOP II/10) gehen die Personalkosten und deren Bewirtschaftung ab dem Haushaltsjahr 2000 in die Verantwortung der Bereichsbudgetverantwortlichen (BereichsleiterInnen) über, die Fortbildungsmittel sind davon ausgenommen.

Dieser Beschluss gilt vorerst für drei Jahre. Er ersetzt die entsprechenden Regelungen über den Umgang mit den Personressourcen in den Budgetgrundsätzen.

In diesem Zeitraum soll dem Kirchenkreisvorstand jährlich über die Erfahrungen mit dieser Neuregelung berichtet und am Ende ein Vorschlag über das weitere Verfahren vorgelegt werden.

Die Budgetgrundsätze vom 08.10.1998 sind Bestandteil des Haushaltsbeschlusses.

Über- und ausserplanmäßige Ausgaben

Die/der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, die/der Vorsitzende des Finanzausschusses und der Verwaltungsleiter entscheiden bei über- und ausserplanmäßigen Ausgaben bis zu DM 5.000,- je Einzelfall, soweit sie aus Verstärkungsmitteln gedeckt sind.

Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität können im Rechnungsjahr 2001 Kassenkredite bis zur Höhe von DM 2.000.000,- aufgenommen werden.

Vergemeinschaftung der Kosten der Kindertagesstätten im Bereich Hamburg

Hinsichtlich der Vergemeinschaftung der Kosten der Kindertagesstätten gilt der Beschluss Nr. 2 a) der Kirchnkreissynode vom 24.01.1996.

Der Kirchenkreisvorstand

Heide Ehmse

Pröpstin

1) Im Rahmen der Budgetierung werden die Kirchenkreisbedarfsmittel, mithin insgesamt 5.475.200 DM in die jeweiligen Einzelbudgets als Einnahmeposition gebucht. Hierdurch schließt jedes Einzelbudget mit einem Saldo von Null ab.

Durch dieses Verfahren ist das Haushaltsvolumen von 55.368.800 DM auf 60.844.000 DM (unbereinigt) gestiegen.

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trappenkamp, Kirchenkreis Plön (mit Wirkung vom 01.02.2001).

Az.: 20 Trappenkamp (2) – P I/P 2

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

AZ.: 4407-20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kessin wird erneut gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 03 85/51 85 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibung ist der 15. Februar 2001.

Az.: 2020-3 – P 2

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altentreptow wird zum 01.03.2001 vakant. Der Pfarrstellenumfang beträgt 100 %. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Altentreptow ist eine Kleinstadt mit ca. 7.000 Einwohnern.

Alle Schularten sind in Altentreptow vorhanden.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht bereit.

Zum Pfarrbereich gehören die Stadt Altentreptow sowie umliegende Dörfer mit insgesamt ca. 1.500 Gemeindegliedern.

Gottesdienste finden in Altentreptow sonntäglich statt. An zwei weiteren Predigtstellen finden die Gottesdienste vierwöchentlich und an Feiertagen statt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von ihrem neuen Pfarrer / ihrer neuen Pfarrerin:

- die Bereitschaft zur gemeinsamen Arbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern (Kantor und Katechetin / Büroangestellte) und den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern;
- Freude am gottesdienstlichen Leben;
- die Fähigkeit, auf Menschen aller Altersgruppen zuzugehen;
- Gemeindegliederarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien;
- Offenheit für die ökumenische Arbeit vor Ort.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 31 52, 17461 Greifswald.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter <http://altentreptow.2xs.de>

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 16. März 2001.

Az.: 2020-3 – P 2

*

Die evangelische Kirchengemeinde Schaprode-Trent auf Rügen (mit Fährhafen zur Insel Hiddensee) sucht ab 01.01.2001 eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Es handelt sich um eine 100 %-Stelle. Zur Gemeinde gehören zwei intakte, ansehnliche Backsteinkirchen aus dem 12. (Schaprode) bzw. 14. Jahrhundert (Trent).

Zwei Gemeindegliederkirchenräte, eine Kantorin, zwei Küsterinnen und weitere ehrenamtlich arbeitende gemeindeaktive Frauen und Männer möchten gern mit der Pastorin / dem Pastor zusammenarbeiten, Gemeindeveranstaltungen durchführen, Neues ausprobieren.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Pfarrwohnung (3 große, helle Räume, große Küche, Bad, WC, Zentralheizung), Dienstzimmer, Gemeindeforum und Gästezimmer nebst Küche, Bad, WC in der ersten Etage laden zum Kommen und Verweilen ein.

Außer den beiden Kirchdörfern gehören noch 12 weitere, zum Teil sehr kleine Dörfer im Umkreis von maximal 10 km zum Kirchengemeindebezirk. Ein Kirchenchor in Schaprode, ein Frauenkreis in Trent, ein Gesprächskreis in Schaprode, Arbeit mit Kindern in der Christenlehre und mit Konfirmanden würden sich über Fortführung und Erweiterung von Bestehendem freuen.

Zwei sehr ordentliche Friedhöfe in Schaprode und Trent runden das Bild ab.

Die Pfarrstelle ist durch den Gemeindegliederkirchenrat zu besetzen.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 31 52, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 16. März 2001.

Az.: 2020-3 – P 2

*

Im Kirchenkreis Stormarn wird die Stelle

einer Pröpstin/eines Propstes

für den Kirchenkreis Stormarn/Kirchenkreisbezirk Ahrensburg frei und kann zum 01. September 2001 besetzt werden.

Der Kirchenkreis Stormarn ist einer der sechs Kirchenkreise im Sprengel Hamburg. Er ist in vier Kirchenkreisbezirke gegliedert: Ahrensburg, Bramfeld-Volksdorf, Reinbek-Billettal und Wandsbek-Rahlstedt.

Jedem Kirchenkreisbezirk ist eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Sie nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr. In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst selbständig insbesondere folgende Aufgaben wahr: Visitation; Leitung des Konventes der Pastorinnen und Pastoren in den Bezirken; Pfarrstellenbesetzung, Einführung und Entpflichtung; Vertretungsregelung; Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Pröpstinnen und Pröpste sind für eine einheitliche Leitung der Kirchenkreisbezirke verantwortlich. Sie teilen die für den ganzen Kirchenkreis einheitlich wahrzunehmenden Leitungs- und Steuerungsaufgaben, soweit diese zu ihrem Aufgabenbereich zählen, nach Sachgebieten und nach Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand untereinander auf.

Zum Kirchenkreis Stormarn gehören 49 Kirchengemeinden mit 255.000 Gemeindegliedern von 660.000 Einwohnern, davon acht Kirchengemeinden im Bezirk Ahrensburg mit 49.502 Gemeindegliedern von 99.000 Einwohnern.

Die acht Kirchengemeinden des Bezirkes Ahrensburg liegen auf dem Schleswig-Holsteiner Gebiet des Kirchenkreises Stormarn im Landkreis Stormarn.

Von den 151 Pfarrstellen im gesamten Kirchenkreis gehören 23 zum Bezirk Ahrensburg, von den etwa 1.400 anderen hauptamtlich Mitarbeitenden sind etwa 330 im Bezirk Ahrensburg tätig.

Der Kirchenkreisvorstand arbeitet zielorientiert und hat sich zunächst auf die folgenden Ziele verständigt:

1. Im Kirchenkreis besteht ein Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung: „Wir Christen und Christinnen sind eine kooperative Gemeinschaft. Wir handeln auf der Grundlage des gemeinsamen Auftrages, Spiritualität und politisches Handeln zu verbinden.“
2. Im Kirchenkreis Stormarn werden Strukturen entwickelt, die auch in Zukunft gewährleisten,
 - daß die christliche Botschaft die Menschen in ihren Lebensbezügen erreichen kann,
 - daß den im Bereich des Kirchenkreises lebenden Menschen solidarische und kritische Begleitung angeboten wird.
3. Das politische Handeln des Kirchenkreises ist erkennbar geistlich begründet.

Auf diesem Hintergrund suchen wir eine Person mit pfarramtlicher Erfahrung in Gemeinde und überregionalen Aufgaben mit der Bereitschaft, sich den Spannungen zwischen Leitungsaufgaben und seelsorgerlicher Verantwortung zu stellen und für Lösungen Sorge zu tragen. Wir setzen ausgeprägte Moderationsfähigkeit bei der Gestaltung und Umsetzung von Veränderungsprozessen (z.B. Regionalisierung) voraus. Dafür erwarten wir theologische Kreativität in der Weiterentwicklung von Kirche.

Das pröpstliche Team war in den letzten Jahren mit zwei Frauen und zwei Männern besetzt. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht.

Zur Wahrnehmung der pröpstlichen Aufgaben besteht eine Kirchenkreispfarrstelle im Bezirk Ahrensburg, die mit einem Predigtauftrag an der Schloßkirche Ahrensburg verbunden ist.

Ein Pastorat wird vom Kirchenkreisvorstand im Bezirk Ahrensburg zugewiesen.

Das Büro der Pröpstin/des Propstes befindet sich im Verwaltungsgebäude in Hamburg-Volksdorf, Rockenhof 1.

Bewerbungen mit einem ausführlichen handgeschriebenen Lebenslauf, der auch die eigene theologische Entwicklung reflektiert, und einem tabellarischen Lebenslauf richten Sie bitte an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Maria Jepsen, Bischofskanzlei, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Auskünfte erhalten Sie durch Bischöfin Maria Jepsen, Tel. 0 40/36 90 02-0 sowie bei Propst Matthias Bohl, Pröpstin Uta Grohs und Propst Hartwig Liebich, Tel. 0 40/60 31 43-0.

Bewerbungsschluß ist der 15. März, später eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Propstenamt Stormarn – Bezirk Ahrensburg – P I/P1

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt ist die

B-Kirchenmusikerstelle (75 %)

ab 1. Juni 2001 wegen Weggangs der bisherigen Stelleninhaberin zu besetzen.

Die Kirchengemeinde St. Nikolai umfaßt ca. 4.250 Gemeindeglieder. Die Kirche aus dem Jahr 1510 bietet eine hervorragende Akustik und ist als Konzertort beliebt. Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen zur Verfügung:

- eine durch die Fa. Paschen 1978 teilrenovierte Orgel (vollmechanisch, II/P20)
- eine Chororgel (I/P/7)
- ein Cembalo
- ein Klavier im Gemeindehaus
- sowie ein Orgelpositiv in der Friedhofskapelle.

Ein großes Projekt für die Gemeinde ist der Neubau der Orgel in den kommenden Jahren. Diese Arbeit wird durch einen engagierten Orgelbauverein unterstützt.

Kirchenmusik spielt in unserer Gemeinde eine herausragende Rolle. Für die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit suchen wir eine qualifizierte Kirchenmusikerin/einen qualifizierten Kirchenmusiker.

Z. Zt. umfaßt das Aufgabengebiet das Orgelspiel bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Leitung der Kantorei, des Gospelchores, des Kinder- und Jugendchores sowie der Flötenkreise. Die Arbeit der Kantorin /des Kantors wird durch ehrenamtliche Kräfte (Spatzenchor, Orffgruppe, Posaunenchor) unterstützt. Neben der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste haben in Bredstedt Kirchenkonzerte eine große Tradition.

Durch die teilweise Reduzierung der Stelle wird der Kirchenvorstand im Gespräch mit den Bewerbern und Bewerberinnen den zukünftigen Umfang der Arbeit einvernehmlich regeln.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der die gewachsenen Traditionen in der Gemeinde aufnimmt und zugleich offen ist für neue Wege in der Kirchenmusik. Mitarbeit im Team mit den Pastoren und der Pastorin, Kooperationsbereitschaft und Freude an der musikalischen Arbeit mit Menschen, das wünschen wir uns.

Bredstedt ist eine Kleinstadt in Nordfriesland und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung (Nationalpark Wattenmeer). Die Stadt und ihre Umgebung sind ein beliebtes Ziel für Urlaubsgäste. Durch die Nachfrage nach Musikunterricht sind gute Nebenverdienstmöglichkeiten vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Kirche (KAT). Die innerhalb der Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin/von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte mit Ihrer schriftlichen Bewerbung (Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bredstedt
z. Hd. Pastor Peter Schuchardt
Kirchenweg 1
25821 Bredstedt.

Zu weiteren Auskünften sind gerne bereit: Pastor Peter Schuchardt (0 46 71/34 91) und KMD Jens Weigelt, Husum (0 48 41/7 34 71).

Az.: 30-St. Nikolai-Bredstedt – T III/T 1

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin sucht baldmöglichst

eine Leiterin/einen Leiter des Kirchenkreisjugendwerks

mit dem Dienstsitz in Eutin.

Bewerben können sich Diakoninnen/Diakone oder Personen mit vergleichbarer pädagogisch-theologischer Berufsausbildung. Mehrjährige Berufserfahrung wird vorausgesetzt. Die volle Stelle (38,5 Wochenstunden) wird zunächst auf fünf Jahre befristet besetzt. Eine Verlängerung ist möglich.

Das neu entwickelte und fortzuschreibende Konzept sieht vor, dass die Leiterin/der Leiter des Jugendwerks die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeit unterstützt. Weiterhin soll sie/er Kooperationen zwischen mehreren Gemeinden begleiten und übergemeindliche Projekte und Angebote gestalten.

So wünschen wir uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der kontaktfreudig, kommunikativ und kreativ ist, Talent im Leiten und Organisieren hat sowie Freude und Schwung mitbringt, u.a.

- ein Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Team beratend zu fördern,
- Ehrenamtliche zu gewinnen, aus- und fortzubilden,
- gemeinschaftsbildende, identitätsstiftende und spirituelle Projekte und Angebote sowie Kinder- und Jugendfreizeiten vorzubereiten und durchzuführen,
- unser Jugendferienheim Tannenhöhe im Zusammenwirken mit dem Leiter zum zentralen Ort der übergemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit zu machen,
- die Interessen der Ev. Jugendarbeit in den Gremien des Kirchenkreises, des Landkreises und der Verbände zu vertreten.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. März 2001 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilt Propst Matthias Wiechmann, Tel. 0 45 21/ 80 05 34 oder 80 05 26.

Az.: 30 – KK Eutin – E I/E 2

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Fachberaterin/einen Fachberater

für die evangelische Kindertagesstättenarbeit im Kirchenkreis.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- Beratung und Unterstützung der Träger/Kirchengemeinden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei der Entwicklung einer pädagogischen und religionspädagogischen Konzeption
- Beratung und Unterstützung der Rechtsträger in fachlichen und organisatorischen Fragen
- Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen auf Kirchenkreisebene
- Leitung und Organisation von Arbeitsgemeinschaften

Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber

- einen sozialpädagogischen Fachhochschulabschluss mit vorausgehender Erzieherausbildung bzw. mehrjähriger Praxiserfahrung im Kindertagesstättenbereich
- Bejahung des Auftrages evangelischer Kindertagesstättenarbeit
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarifvertrag KAT-NEK (vergleichbar BAT).

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2001 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Az.: 30 – KK Neumünster – E I/E 2

*

In der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg-Stellingen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Oberin

neu zu besetzen.

Alten Eichen ist eine der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verbundene selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts mit eigener Anstaltsgemeinde und Kirche. In eigener Trägerschaft oder in Geschäftsführung für andere Träger führt die Stiftung ein Krankenhaus, eine Krankenpflegeschule, eine Fachschule und eine Berufsfachschule für Sozialpädagogik, eine Kindertagesstätte, zwei Altenwohn- und -pflegeheime, eine betreute Seniorenwohnanlage, zwei Tagespflegehäuser, zwei Diakoniestationen und ein Freizeit- und Erholungsheim. Zum Gesamtwerk gehören etwa 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 200 Schülerinnen und Schüler. Im Mutterhaus mit Wohnheim leben 19 Diakonissen sowie Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu uns gehört außerdem eine Gemeinschaft von Diakonischen Schwestern mit gut 30 Mitgliedern.

Die Oberin leitet gemeinsam mit dem Pastor im Amt des Rektors die vorhandenen Schwesternschaften. Sie soll insbesondere eine neue Diakonische Gemeinschaft von Frauen und

Männern als ideale Trägergruppe des Hauses mit christlich-diakonischer Motivation mit aufbauen. Sie soll bereit sein, sich auf Vertrautes einzulassen und Neues aufzubauen. Zu den Aufgaben gehören in diesem Zusammenhang die Konzeption und Durchführung von kirchlich-diakonischen Fortbildungen, die Beteiligung am gottesdienstlichen und geistlichen Leben der Stiftung, die Gäste- und Bewohnerbetreuung und die Mitwirkung in der Leitung des Werkes. Von der Oberin wird erwartet, dass sie der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, kommunikativ, teamfähig, belastbar, sicher im Auftreten ist und über diakonisch-pädagogische Kompetenz sowie Einfühlungsvermögen sowohl für die Traditionen als auch für die laufenden gegenwarts- und zukunftsbezogenen Veränderungen in einer großen diakonischen Einrichtung verfügt.

Wir suchen eine Frauenpersönlichkeit, die mindestens den Fachhochschulabschluss sowie Berufserfahrungen in einem der Bereiche von (Sozial-)Pädagogik, Kirche/Diakonie, Gesundheitswesen, Seelsorge, Altenhilfe oder ähnlichen Arbeitsfeldern besitzt.

Die Teilzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet und wird entsprechend der Qualifikationen und Erfahrungen auf der Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes (AVR analog BAT) vergütet. Der Stellenumfang kann bei Übernahme weiterer Aufgaben erweitert werden. Für eine alleinstehende Frau steht auf Wunsch eine Wohnung im Mutterhaus zur Verfügung. Ansonsten sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen der Rektor, Pastor Dr. Torsten Schweda, Tel. 0 40/54 87 10 00, die Oberin, Schwester Renate Buhr, Tel. 0 40/54 87 11 00, und der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, Dr. Hans de la Motte, zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 16. März 2001 an den Stiftungsvorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen, Herrn Dr. Torsten Schweda, Wördemannsweg 19-35, 22527 Hamburg.

Az.: 5192 – EI/E2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 10.12.2000 die Vikarin Maren Hein.
 Am 03.12.2000 die Vikarin Wiebke Keller.
 Am 10.12.2000 der Vikar Andreas Christian Kosbab.
 Am 10.12.2000 der Vikar Jakob Mehlig.
 Am 03.12.2000 die Vikarin Michaela Nielbock.
 Am 10.12.2000 die Vikarin Kirsten Rasmussen.
 Am 03.12.2000 die Vikarin Britta Taddiken.

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin z.A. Dietlind Jochims, Hamburg-Allermöhe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –
- Mit Wirkung vom 01.02.2001 die Pastorin Luise Müller-Busse, Apenrade, zum Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trappenkamp, Kirchenkreis Plön.
- Mit Wirkung vom 01.02.2001 der Pastor Jochen Müller-Busse, Apenrade, zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trappenkamp, Kirchenkreis Plön.
- Mit Wirkung vom 16.01.2001 die Pastorin z.A. Christiane Zink, Hamburg-Bergedorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 01.02.2001 die Wahl des Pastors z.A. Achim James Findeisen-MacKenzie, Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Kirchenkreis Kiel
- Mit Wirkung vom 16.01.2001 die Wahl des Pastors z.A. Thies Hagge, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt

Berufen:

- Mit Wirkung vom 01.03.2001 die Pastorin Birgit Feilcke-Leung, Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag
- Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor Vigo Schmidt, Hamburg, auf die Dauer von 3 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zum Pastor der

16. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge

Erneut berufen:

- Mit Wirkung vom 01.01.2001 bis einschließlich 31.03.2001 der Pastor Rainer Fincke, Hamburg, in die 40. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag
- Mit Wirkung vom 01.03.2001 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Ralf Meister in das Amt eines theologischen Referenten beim Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V. mit dem Dienstsitz in Kiel (Erneute Berufung)
- Mit Wirkung vom 01.02.2001 auf die Dauer von 4 Jahren der Pastor Wolfgang Reinke in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation mit dem Dienstsitz in Neustadt (Erneute Berufung)
- Mit Wirkung vom 01.02.2001 die Pastorin z. A. Gabriele Schörner, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg
- Mit Wirkung vom 01.03.2001 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Rosemarie Wagner-Gehlhaar in das Amt einer theologischen Referentin beim Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V. mit dem Dienstsitz in Hamburg (Erneute Berufung)

Eingeführt:

- Am 10.12.2000 die Pastorin Karin Emersleben als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt, Kirchenkreis Schleswig.
- Am 17.09.2000 die Pastorin Susanne Guhl als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.
- Am 10.12.2000 der Pastor Ole Halley als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde.
- Am 17.12.2000 die Pastorin Melanie Kirschstein als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Epiphaniengemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost
- Am 17.12.2000 der Pastor Torsten Krause als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.
- Am 17.12.2000 der Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Kirchenkreis Schleswig.
- Am 22.11.2000 der Pastor Michael Rose als Pastor in die 32. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Stadtmission Hamburg –
- Am 10.12.2000 der Pastor Frank-Ulrich Schoeneberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg

Am 11.10.2000 die Pastorin Dr. Katharina Wiefel-Jenner als Pastorin in das Amt der Rektorin des Kirchlichen Vereins für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor z. A. Christian Andersen mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Wichern-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor z. A. Thomas Bruhn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krempe, Kirchenkreis Münsterdorf (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin z. A. Maren Hein unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.03.2001 die Pastorin im Probedienst Kerstin Jakobi mit der Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Süderstapel, Kirchenkreis Schleswig (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin z. A. Wiebke Keller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eckernförde nach näherer präpstlicher Weisung.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor z. A. Andreas Christian Kosbab unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor im Probedienst Jakob Mehlig unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel, Kirchengemeinde Ansgar in Kiel II.

Mit Wirkung vom 01.03.2001 die Pastorin z. A. Michaela Nielbock unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Kirchenkreis Stormarn

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin im Probedienst Marlies Nusseck mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Althamburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin z. A. Kirsten Rasmussen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50%) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle Mölln III, Kirchengemeinde Mölln, Kirchen-

kreis Herzogtum Lauenburg (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann)

Mit Wirkung vom 01.02.2001 der Pastor zur Anstellung Harald Schmidt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor z. A. Harald Schmidt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Plön nach näherer präpstlicher Weisung (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin im Probedienst Britta Taddiken unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Südtondern, Kirchengemeinde Leck.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.02.2001 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Enno Haaks, Pinneberg, für den kirchlichen Auslandsdienst in Santiago de Chile

Versetzt:

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Militärpfarrer Gerson Seiß von Neumünster nach Boostedt als Evangelischer Standortpfarrer Boostedt

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Alexander Weiß, bisher in der Kirchengemeinde Albersdorf, auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Wolf Werner Rausch, Kiel

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pastor Cord Denker in Bargteheide

Mit Wirkung vom 01.05.2001 der Pastor Armin Horn in Grömitz

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor Michael Sebald in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Jürgen Strunk in Pinneberg



Pastor i. R.

Erich Eggers

geboren am 25. Mai 1913 in Hohenwestedt
gestorben am 27. Dezember 2000 in Husum

Der Verstorbene wurde am 25. Mai 1941 in Rabenkirchen ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Rabenkirchen, Schleswig und auf Langeness und Nordstrand. Ab 1948 war er Pastor in Treia und ab 1956 war er Pastor auf Langeness. Von 1960 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober 1963 war er Pastor in Jübek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Eggers.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Johann F ä l l e r

geboren am 08. September 1918 in Aschaffenburg
gestorben am 05. Dezember 2000 in Neumünster.

Der Verstorbene wurde am 21. Oktober 1956 in Rendsburg ordiniert.

Anschließend war er Pfarrverweser in Glückstadt. Ab 1962 war er Militärpfarrer in Neumünster und ab 1970 Anstaltsoberpfarrer in der Strafanstalt Neumünster. Vom 01. Oktober 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober 1983 war er Pastor in der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Fäller.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Johannes H a n s e n

geboren am 27. März 1908 in Horstedt
gestorben am 28. Dezember 2000 in Husum

Der Verstorbene wurde am 11. November 1934 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Petersdorf auf Fehmarn. Ab 1936 war er Pastor in Mustin. Von 1948 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober 1973 war er Pastor in der Kirchengemeinde Viöl.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Hansen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**